



Schülerinnen/Schüler (gilt für Angehörige aller Staaten)

Merkblatt zu Formular S

Personen, welche vorübergehend in der Schweiz eine Schule besuchen wollen

Achtung: Visumpflichtige Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige haben vor der Gesuchseinreichung bei der Schweizer Botschaft im Heimatland ein persönliches Einreisegesuch einzureichen.

A. Bewilligungen

Kurz- und Aufenthaltsbewilligung

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- EU/EFTA-Staatsangehörige: Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige: Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis über die Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel
- Nachweis einer bedarfsgerechten Unterkunft
- Zulassungsbestätigung der zu besuchenden Schule
- Zulassungsbestätigung der zu besuchenden Schule, aus welcher gleichzeitig ersichtlich ist, dass wöchentlich mindestens 20 Stunden besucht werden (*gilt nur für Sprachschüler*)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung
- Schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird

Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein

B. Allgemeine Hinweise

Einreichung des Gesuchs mit Beilagen

- Das Gesuch ist beim **Amt für Migration** einzureichen.
- Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer **Amtssprache** (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch abgefasst sind.

Finanzielle Mittel

Die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz bestreiten zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen/Bürger in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen könnten.

Krankenkassenobligatorium

Das Bundesgesetz über die Krankenkassenversicherung (KVG) regelt die **obligatorische Krankenpflegeversicherung** für die ganze Bevölkerung in der Schweiz.

Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

Sprachschüler

Der Aufenthalt ist auf maximal 2 Jahre beschränkt.

Familiennachzug

Schülerinnen/Schüler, welche die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staates besitzen, können ihren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen lassen (siehe Merkblatt zu Formular F1 für Familiennachzug EU/EFTA).